

**Kundennr: 153834**

Auftrag: 5371059, Motiv: 001

Stand: 29.11.2016 um 11:50:04

Art: UNB, Farben: Black Cyan Magenta Yellow



\* 1 5 3 8 3 4 - 5 3 7 1 0 5 9 - 0 0 1 \*

*Dieser graue Rahmen gehoert nicht zur Anzeige*

Nummer 25



## Amtsblatt des Landratsamtes Freising

Donnerstag,  
01. Dezember 2016

**Landratsamt Freising**  
**Az. 32-5650-7-738/16**

**85350 Freising, den 28. November 2016**

### **Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen**

erlässt das Landratsamt Freising folgende

#### ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und gehaltenen Vögeln anderer Arten sind auf dem Gebiet des Landkreises Freising verboten.
2. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.
4. Für diese Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

Freising, den 28. November 2016

**Neuer, Regierungsrätin**

### Hinweise:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Freising, SG 32, Zimmer 541/543, Landshuter Str. 31, 85356 Freising, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten (Montag - Freitag 08.00-12.00 Uhr, Donnerstag auch 14.00-17.30 Uhr) eingesehen werden.

Diesen Veröffentlichungstext und weitere Unterlagen finden Sie auch auf unserer Homepage:  
[www.kreis-freising.de/Landratsamt/Bürgerinformation/öffentlicheBekanntmachungen](http://www.kreis-freising.de/Landratsamt/Bürgerinformation/öffentlicheBekanntmachungen)

Auf die Vorgaben gem. § 3 und § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Führung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen.

Auf die Vorgaben des § 4 der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr zur Anzeige von Tierhaltungen wird verwiesen.

Ende des Amtsblattes